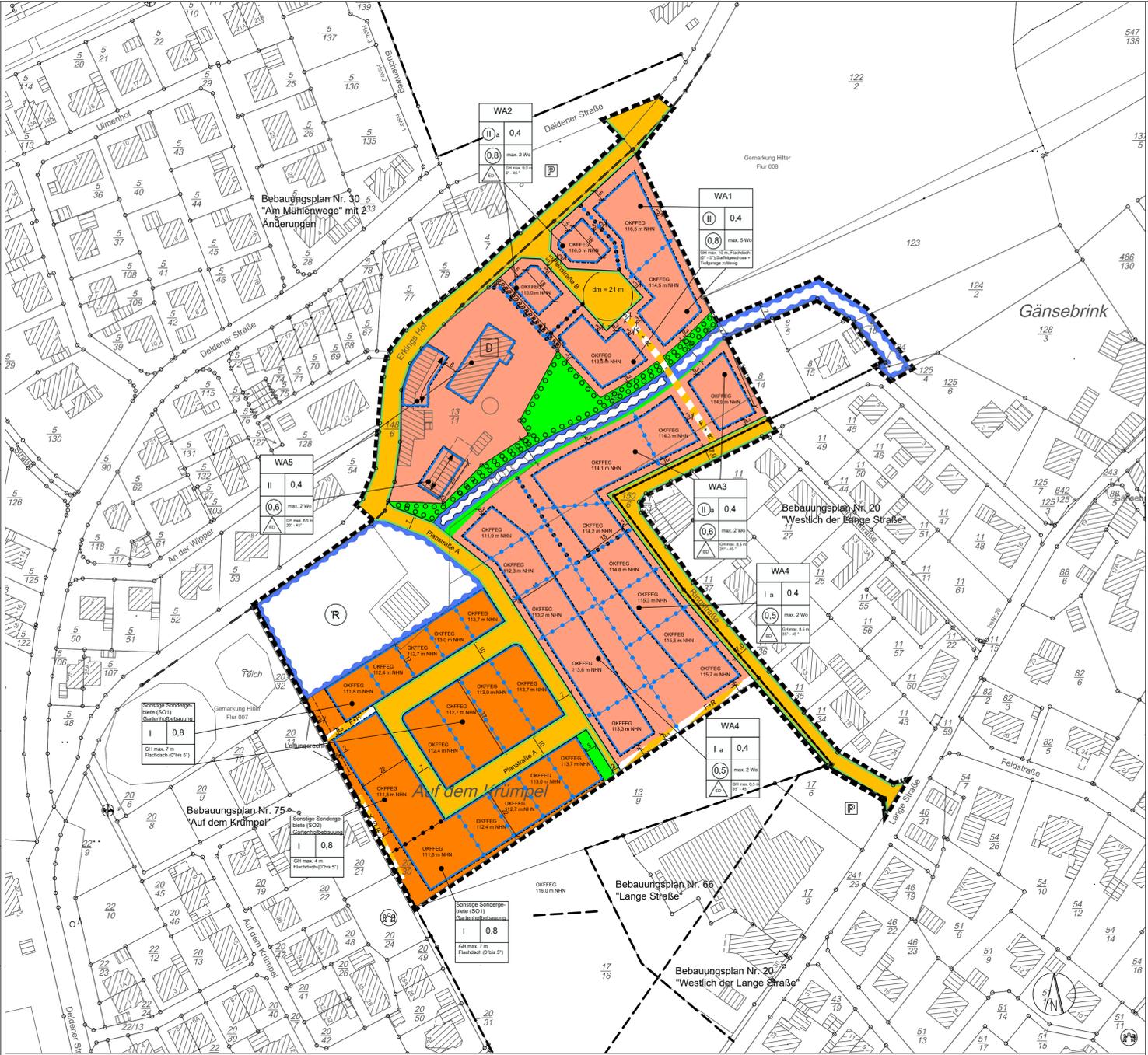


<p>Präambel und Ausfertigung (mit örtlichen Bauvorschriften)</p> <p>Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 68 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. diesen Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.“</p> <p>Hilter a. T. W., den</p>	
Bürgermeister	Seigel
<p>Planunterlagen</p> <p>Kartengradung: Liegenschaftskarte Gemarkung Hilter, Flur 7</p> <p>Maßstab: 1:1000</p> <p>Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>© Juli 2013/2019</p> <p>Herzgeber: Landesrat für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionalinformation Ostniederrhein</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskartenplans und weisen die städtebaulich bedeutsamen linearen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.07.2019) und ergänzen diese (Stand vom 26.08.2019).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der örtlichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragungskriterien der neu zu bildenden Grenzen in die Bauzeichnungen sind einwandfrei möglich.</p> <p>Geschäftsdruck: L4-0585/2015</p> <p>Ergänzt durch</p> <p>Geschäftsdruck: L4-0675/2019</p> <p>Am 26.08.2019</p> <p>Osnabrück</p>	
<p>Planverfasser</p> <p>Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landesgesellschaft mbH</p> <p>Geschäftsstelle Osnabrück</p> <p>Am Scholerberg 6</p> <p>49082 Osnabrück</p> <p>Osnabrück, den</p> <p>Planverfasserin</p>	
<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilter a. T. W. hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Erkings Hof“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 1 BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 01.07.2019 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt durch Vorstellung am 15.07.2019.</p> <p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilter a. T. W. hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis einschließlich ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 und 4 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Inkrafttreten</p> <p>Der Bebauungsplan wurde am ... im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Verletzung von Vorschriften</p> <p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Hilter a. T. W., den</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>Baugesetzbuch - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung unter Anwendung des § 245c BauGB</p> <p>Baumutzungsverordnung - BauMVO - vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 132) in der aktuell gültigen Fassung</p> <p>Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung</p> <p>Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 578) in der aktuell gültigen Fassung</p> <p>Niedersächsische Bauordnung - NBauO - in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung</p>	



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Gebäudehöhen (gem. § 9 BauGB)

1.1 Der untere Bemessungspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG). Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) über Normalhöhennull (NHN) ist durch Planzeichenschrift festgesetzt (siehe Planzeichnung). Ausnahme: die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) über Normalhöhennull (NHN) im WA5-Gebiet (Hofstelle Erking) ist die Oberkante des OKFFEG der Bestandsgebäude, die in den überbaubaren Bereichen liegen.

1.2 Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, in den WA1-Gebieten 10 m, in den WA2-Gebieten 9,0 m, in den WA3-, WA4 und in den WA5-Gebieten 8,5 m nicht überschreiten. In den Sonstigen Sondergebieten Gartenhofbebauung darf die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe), gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut in den SO1-Gebieten 7 m und im SO2-Gebiet 4 m nicht überschreiten.

2. Anzahl der zulässigen Wohnungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in den WA1-Gebieten maximal 5 Wohnungen und in den WA2- bis WA5-Gebieten maximal 2 Wohnungen pro Einzelhaus zulässig; bei Doppelhäusern ist maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

3. Zulässigkeit von Nutzungen

3.1 In den WA1- bis WA5-Gebieten sind alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

3.2 In den SO1- und SO2-Gebieten Gartenhofbebauung ist ausschließlich das Wohnen zulässig.

4. Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

In den WA2- bis WA5 Gebieten dürfen Einzel- und Doppelhäuser eine maximale Länge im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO von 15 Metern nicht überschreiten.

5. In den WA1-Gebieten sind ausdrücklich ein Staffelgeschoss und die Errichtung einer Tiefgarage zulässig.

6. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen (Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Baumpflanzungen

Auf den Baugrundstücken sind pro 500 m² überbaute Fläche ein Laubbaum der 2. Ordnung, wie z. B. Feldahorn (Acer campestris), Harleibuche (Carpinus betulus), Baumhasel (Cornus mas), Traubenerle (Prunus padus), Stadtbirne (Prunus communis) Beach Hilli, Mehlbeere (Sorbus aria), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) als Hochstamm 16 – 18 cm oder pro 500 m² drei Gehölze wie z. B. Felsenbirne (Amelanchier lamarckii), Kornelkirsche (Cornus mas), Weidorn (Crataegus monogyna), Rottorn (Crataegus laevigata), Flieder (Syringa vulgaris) in der Größe 60 – 100 cm zu pflanzen.

6.2 In der öffentlichen Grünfläche sind nach Abstimmung mit dem Versorger des Nahwärmernetzes offene Bereiche mit Gehölzen zu bepflanzen. Dazu sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, wie z. B. Hasel (Corylus avellana), Kornelkirsche (Cornus mas), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Weidorn (Crataegus monogyna), Rottorn (Crataegus laevigata), Roter Hartrieel (Cornus sanguinea). Die Gehölze sind im Pulk von 3 bis 5 Gehölzen punktuell an 10 Stellen in der öffentlichen Grünfläche zu verteilen. Die Gehölze sind über einen Zeitraum von 5 Jahren vor Wildverbiss zu schützen.

6.3 Zwischen der Hofstelle Erkings Hof und der geplanten Bebauung westlich der Planstraße B ist auf dem privaten Baugrundstück eine Abpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen herzustellen. Dazu ist auf einer Breite von 3 m eine 3-reihige Heckenpflanzung aus Hundrose (Rosa canina), Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Frangula alnus), Hartrieel (Cornus sanguinea), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pfaffenhütchen (Euclyptus europaeus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa) mit einer Höhe von 60 bis 100 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind gleichmäßig zu verteilen.

6.4 Die Laubbäume (Eichen) auf der Hofstelle Erking sind zu erhalten, bei Abgang eines Baumes ist ein Ersatz als Quercus robur als Solitärbaum, 4 x v, aus extra weitem Stand, mit Drahtballerung und einem Stammdurchmesser von 20-25 cm zu pflanzen.

6.5 Zeitliche Begrenzung für Gehölzarbeiten

Gehölzarbeiten (Fällen, Schneiden, Roden, Pflegen) sind nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres nach vorheriger Kontrolle einer möglichen faunistischen Nutzung (Baumhöhlen, Vogel-nester) zulässig.

7. Zuordnungsfestsetzung für externe Maßnahmen zum Ausgleich / Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Insgesamt sind 45.726 Werteneinheiten auszugleichen. Davon können 20.850 Werteneinheiten im Baugebiet generiert werden. Das entstehende Kompensationsdefizit von 24.876 Werteneinheiten wird extern auszugleichen. Die externe Kompensation erfolgt durch die „Offenlegung des Borchthofer Bachs“ im Kompensationsflächenpool der Gemeinde Hilter a. T. W. Hier stehen 18.537 Werteneinheiten zur Verfügung. Die restlichen Werteneinheiten in Höhe von 6.339 WE erfolgt in einem weiteren Kompensationsflächenpool im Gemeindegebiet.

8. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 95 „Erkings Hof“ treten die ursprünglichen Bebauungspläne für den Bereich der überlagerten Flächen außer Kraft.

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

1. Dachneigungen und Dachformen

1.1 Die zulässige Dachneigung beträgt in den WA1-Gebieten und in den SO1- und SO2-Gebieten 0° bis 5°, in den WA2-Gebieten 0° bis 45°, in den WA3- und WA5-Gebieten 20° bis 45° und in den WA4-Gebieten 35° bis 45°.

1.2 In den WA2- bis WA5- Gebieten werden Putzdächer ausgeschlossen.

1.3 Eine hochliegende Oberfläche der Dachdeckung ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in den Sondergebieten und in den WA-Gebieten zulässig.

2. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Dächer und die Fassaden hinsichtlich Dachneigung, Material, Form und Farbe einheitlich zu gestalten. Ausnahmen für die Dächer sind zulässig, wenn Photovoltaikanlagen installiert werden.

3. Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen (gem. §§ 12 u. 14 BauNVO) sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

HINWEISE

Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen - die Aufschluss über die Entwicklung tierischer oder pflanzlicher Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach

§ 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bebauung auf der Hofstelle

Der überbaubare Bereich auf der Hofstelle, der direkt an der Straße Erkings Hof liegt, umfasst einen Teilbereich der vorhandenen nördlichen Nebenanlage. Bei der Umräumung des Bestandes bzw. Errichtung von einem Wohngebäude ist der vorhandenen Bestand möglichst mit zu verwenden.

Gartenflächen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind die nicht für eine Erschließung benötigten und nicht überbauten Freiflächen und Grünflächen gärtnerisch anzulegen. Schotter-, Splitt- oder Kiesbeete sowie Folienabdeckungen sind aus Gründen des Arten- und Naturschutzes nicht zulässig.

Landwirtschaft

Das planungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Geruchs- und Lärmimmissionen kommen, die jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.

Jettiflykorridor

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Unterlagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3 in einem Jettiflykorridor. Bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - dürfen eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3 zur Prüfung zuzuleiten.

Telekom

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

EMPFEHLUNGEN

Gründächer

Zur Verbesserung des Kleinklimas und als Beitrag zum Klimaschutz wird die Anlage von Gründächern empfohlen. Diese können auch Oberflächenwasser aufnehmen und tragen damit zur Retention und Verdunstung des Oberflächenwassers bei.

Zisternen

Zur Speicherung von Oberflächenwasser wird die Anlage von Zisternen empfohlen. Das so gewonnene Oberflächenwasser kann für die Gartenbewässerung genutzt werden.

Fassadengestaltung und Nisthilfen für Gebäudebräuter

Zur Unterstützung der heimischen Vogel können im Bereich der neu entstehenden Gebäude Nisthilfen angebracht werden. Eine Fassadengestaltung unterstützt ebenfalls das Errichten von Vogelnesten und bietet zusätzlich Nahrung von Insekten und Vogel.

Wasserdurchlässigkeit befestigter Flächen

Zur Unterstützung der Versickerung und der Filterfunktion des Bodens wird vorgeschlagen, auf den Baugrundstücken die befestigten Flächen (Gartenwege, Terrassenbeläge, zusätzliche Sitzplätze im Freien) mit einem mittleren Abflussbeiwert $\leq 0,6$ cm entsprechend der DIN 1986-100(2016-9) auszubilden. Die Rad- und Fußwege sollten ebenfalls aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht hergestellt werden.

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baumutzungsverordnung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA5) (§ 4 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete Gartenhofbebauung (SO1, SO2) (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II zwingend zweigeschossig

0,3 Grundflächenzahl

0,9 Geschöflächenzahl

GH max. 8,5 m Gebäudehöhe maximal 8,5 m (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.2)

35° - 45° zulässige Dachneigung zwischen 35° und 45° (siehe Örtliche Bauvorschriften Nr. 1.1)

m NHN maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) über Normalhöhennull (NHN) siehe Textliche Festsetzung Nr. 1.1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

max. 2 Wo maximal sind 2 Wohneinheiten zulässig

max. 5 Wo maximal sind 5 Wohneinheiten zulässig

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□ Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

F+R = Fuß- und Radweg

KSP = Erreichbarkeit des Kinderspielfeldes

— Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (9 Abs. 1 Nummer 15 und Absatz 6 BauGB)

■ Öffentliche Grünfläche

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

R = Regenrückhaltebecken

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

D Einrichtungsanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— · · · · · Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Baugebiete und Maß)

— · · · · · Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhenbezugspunkte

— · · · · · Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Hilter a. T. W.

10. Nachrichtliche Übernahmen

— · · · · · Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne

Übersichtsplan

Geschäftsstelle Osnabrück

Am Scholerberg 6 Tel: 0541-95733-0
49082 Osnabrück Fax 0541-95733-33
E-Mail: info-osnabrueck@nlg.de
http://www.nlg.de

NLG Niedersächsische Landesgesellschaft mbH

Gemeinde Hilter a. T. W.

Bebauungsplan Nr. 95

„Erkings Hof“

mit örtlichen Bauvorschriften

(§ 84 NBauO)

Entwurf

Osnabrück, den 18.10.2019
Planverfasser: A. A. Heike Roßmann
Maßstab 1 : 1 000